

Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen in der Landeshauptstadt Magdeburg (Garagen- und Stellplatzsatzung – GaStS)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 48 Abs. 1 und 85 Abs. 1 Satz 4 Ziffern 1 und 2 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA 2013 Seite 440), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Stadtgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg.

§ 2 Notwendige Stellplätze

(1) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen oder anderen Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 BauO LSA (Vorhaben) sind Stellplätze im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 der BauO LSA wie folgt zu verlangen:

1. Wohngebäude

1.1.	Einfamilienhäuser	1 - 2 Stpl. je Wohnung
1.2.	Wochenend- u. Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung
1.3.	Mehrfamilienhäuser u. sonstige Gebäude	1 - 1,5 Stpl. je Wohnung
1.4.	Gebäude mit Altenwohnungen	0,5 Stpl. je Wohnung
1.5.	Kinder- u. Jugendwohnheime	1 Stpl. je 10 - 20 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl.
1.6.	Studentenwohnheime	1 Stpl. je 2 - 3 Betten
1.7.	Schwesternwohnheime	1 Stpl. je 3 - 5 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl.
1.8.	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2 - 4 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl.
1.9.	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 8 - 15 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl.

2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- u. Praxisräumen

2.1.	Büro- u. Verwaltungsräume	1 Stpl. je 30 - 40 m ² Nutzfläche
2.2.	Allgemein Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dergleichen)	1 Stpl. je 20 - 30m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.

3. Verkaufsstätten

3.1.	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 30 - 40 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl. je Laden
3.2.	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 Stpl. je 50 m ² Verkaufsnutzfläche
3.3.	Großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten	1 Stpl. je 10 - 20 m ² Verkaufsnutzfläche

4. Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen

4.1.	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung(z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze
4.2.	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 5 -10 Sitzplätze
4.3.	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 20 - 30 Sitzplätze
4.4.	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 10 - 20 Sitzplätze

5. Sportstätten

5.1.	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche
5.2.	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 - 15 Besucherplätze
5.3.	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche
5.4.	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 - 15 Besucherplätzen
5.5.	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 - 300 m ² Grundstücksfläche
5.6.	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 5 - 10 Kleiderablagen
5.7.	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 5 - 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 - 15 Besucherplätzen
5.8.	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stpl. je Spielfeld
5.9.	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 - 15 Besucherplätze
5.10.	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage
5.11.	Kegel- und Bowlingbahn	4 Stpl. je Bahn
5.12.	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 2 - 5 Boote

6. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe

6.1.	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 8 - 12 Sitzplätze
6.2.	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 - 8 Sitzplätze
6.3.	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2 - 6 Betten, für zugehörige Restaurationsbetriebe Zuschlag nach Nr. 6.1. oder 6.2.
6.4.	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten

7. Krankenanstalten

7.1.	Universitätskliniken	1 Stpl. je 2 - 3 Betten
7.2.	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (z.B. Schwerpunktkrankenhäuser), Privatkliniken	1 Stpl. je 3 - 4 Betten
7.3.	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 - 6 Betten
7.4.	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 2 - 4 Betten
7.5.	Altenpflegeheime	1 Stpl. je 6 - 10 Betten

8. Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung

8.1.	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schülerinnen und Schüler
8.2.	Sonstige allgemeinbildenden Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schülerinnen oder Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 5 - 10 Schülerinnen oder Schüler über 18 Jahren
8.3.	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schülerinnen oder Schüler
8.4.	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 2 - 4 Stunden
8.5.	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergl.	1 Stpl. je 20 - 30 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl.
8.6.	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 Stpl. je 15 Besucherplätze

9. Gewerbliche Anlagen

9.1.	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 50 - 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2.	Lagerräume, Lagerplätze	1 Stpl. je 80 - 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.3.	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- und Reparaturstand
9.4.	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz
9.5.	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße	5 Stpl. je Waschanlage
9.6.	Kraftfahrzeugwaschstraße zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz

10. Verschiedenes

10.1.	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten
10.2.	Friedhöfe	1 Stpl. je 2000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.
10.3.	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 20m ² Spielhallenfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.

Bei der Errichtung von baulichen Anlagen oder anderen Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 BauO LSA, die in der Tabelle nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den Verhältnissen im Einzelfall unter entsprechender Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf nach der Tabelle zu ermitteln.

(2) Der Stellplatzbedarf ist nach den für das Vorhaben maßgebenden Werten nach Absatz 1 zu berechnen. Ergibt sich dabei in den Fällen der Nummern 9.1. und 9.2. ein offensichtliches Missverständnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen. Bei Vorhaben der Nummer 9.5. soll zusätzlich auf dem Baugrundstück eine Fläche für Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.

(3) Soweit in der Tabelle nach Absatz 1 Spalte 3 Mindest- und Höchstzahlen angegeben sind, sind die örtlichen Verhältnisse und die besondere Eigenheiten des Vorhabens zu berücksichtigen. Die Zahl der notwendigen Stellplätze ist zu erhöhen oder zu vermindern, wenn die besonderen örtlichen Verhältnisse, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder die besondere Art oder Nutzung der baulichen Anlagen dies erfordern oder gestatten.

(4) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größeren Stellplatzbedarf maßgebend.

(5) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr kann auch eine ausreichende Zahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden. Dies gilt auch für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist.

(6) Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen baulicher Anlagen nach Absatz 1 oder Teilen davon, sind Stellplätze nur für den Mehrbedarf und entsprechend der Mindestzahl nach Absatz 1 Spalte 3 notwendig.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 16. März 2016 in Kraft und am 15. März 2018 außer Kraft.

Magdeburg,

gez.
Dr. Lutz Trümper Landeshauptstadt Magdeburg
Oberbürgermeister Dienstsiegel